

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 31.01.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 11.12.2019 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie vom 27.07.2017 beschlossen. Der Präsident hat diese Ordnung am 27.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie vom 27.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden hinter den Worten „§ 15 Inkrafttreten“ die Worte „, Übergangsregelung“ angefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem ersten Satz wird die Absatzbezeichnung (1) eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem C1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.“
3. In § 9 Absatz 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert
 - a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

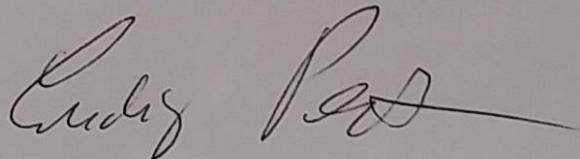
„§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die Regelung des § 5 Absatz 2 gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das Wintersemester 2020/2021 bewerben. Der Vertiefungsblock Biotechnologie und Medizin (AP 24) kann nach den Voraussetzungen dieser Prüfungsordnung ab Sommersemester 2020 gewählt werden.“
5. In der Tabelle in Anlage 1 wird die jeweiligen Bezeichnungen „AP 25“ jeweils durch „AP 24“ ersetzt.
6. In die Tabelle in Anlage 2 wird unter der Zeile mit dem Inhalt „VB Arzneimittelentwicklung (AP 23)“ eine Zeile mit dem Inhalt „VB Biotechnologie und Medizin (AP 24)“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, den 31.01.2020



Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern